



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 29. April 2020
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer: 2018.JGK.6234
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Änderung Gemeindegesetz (GG): Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form («eAnzeiger»)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Ausgangslage	2
2.1	Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form (Projekt «eAnzeiger»)	2
2.2	Anpassungen der Terminologie an HRM2	3
3.	Grundzüge der Neuregelung	4
3.1	Änderungen im GG bezüglich der Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form (Projekt «eAnzeiger»)	4
3.2	Änderungen im GG bezüglich der Anpassung der Terminologie an HRM2	5
3.3	Indirekte Änderungen anderer Gesetze und Änderungen von Dekreten	5
4.	Erlassform	5
5.	Rechtsvergleich	5
5.1	Allgemeines	5
5.2	Kanton Zürich	6
5.3	Kanton Basel-Stadt	6
5.4	Kanton Graubünden	6
5.5	Kanton St. Gallen	7
5.6	Kanton Aargau	7
6.	Erläuterungen zu den Artikeln	8
6.1	Änderungen GG	8
6.2	Indirekte Änderungen von Gesetzen	14
6.2.1	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911 (EG ZGB)	15
6.2.2	Naturschutzgesetz vom 15. September 1992	15
6.2.3	Gesetz über die Enteignung vom 3. Oktober 1965	15
6.2.4	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)	15
6.3	Indirekte Änderungen von Dekreten	15
6.3.1	Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (Baubewilligungsdekret, BewD)	16
6.3.2	Dekret über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten vom 12. Februar 1985 (Baulandumlegungsdekret, BUD)	16
7.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtssetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	16
8.	Finanzielle Auswirkungen	16
9.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	17

10.	Auswirkungen auf die Gemeinden	18
10.1	Organisatorische Auswirkungen	18
10.2	Technische Auswirkungen	18
10.3	Finanzielle Auswirkungen	18
11.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	19
12.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	19
13.	Anträge	19

1. Zusammenfassung

Mit vorliegender Änderung des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)¹ wird den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, ihre amtlichen Bekanntmachungen künftig in elektronischer Form zu veröffentlichen. Es sollen bezüglich der elektronischen Bekanntmachung die gleichen Voraussetzungen gelten wie für den Kanton. Das Amtsblatt des Kantons Bern (Amtsblatt Bern) wird seit dem 1. Januar 2020 ausschliesslich in elektronischer Form auf einer über das Internet zugänglichen Publikationsplattform veröffentlicht.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden haben bisher zwingend in gedruckter Form zu erfolgen. Mit vorliegender Änderung des GG soll für die Gemeinden die Wahlfreiheit geschaffen werden, ihre amtlichen Bekanntmachungen entweder weiterhin in gedruckter Form in einem amtlichen Anzeiger oder neu in elektronischer Form auf einer gemeinsamen vom Regierungsrat bestimmten, über das Internet zugänglichen Publikationsplattform zu veröffentlichen.

Für eine rasche und kostengünstige Umsetzung beabsichtigt der Regierungsrat, dass die Gemeinden die gleiche Publikationsplattform nutzen wie der Kanton für sein Amtsblatt Bern. Dieses erscheint auf der Publikationsplattform für das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), dem sogenannten Amtsblattportal. Die Einzelheiten der elektronischen Bekanntgabe der Gemeinden sollen sich dementsprechend nach den Vorschriften der kantonalen Publikationsverordnung vom 23. Juni 1993 (PuV)² richten.

Zudem wird die Gelegenheit wahrgenommen, um einige redaktionelle Anpassungen an die Terminologie des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) nachzuholen.

2. Ausgangslage

2.1 Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form (Projekt «eAnzeiger»)

Am 1. Januar 2020 hat das elektronische zweisprachige Amtsblatt Bern das bisherige Amtsblatt und das Feuille officielle du Jura bernois in gedruckter Form abgelöst. Seitdem werden die kantonalen amtlichen Bekanntmachungen ausschliesslich elektronisch über das Amtsblatt-portal des SECO im Amtsblatt Bern publiziert. Der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) gelangte im Anschluss an das Bekanntwerden dieses geplanten Formwechsels im Mai 2018 mit dem Anliegen an die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ), die geplante Änderung der kantonalen Publikationsbestimmungen gleichwertig auch für die kom-

¹ BSG 170.11.

² BSG 103.11.

munalen Anzeigervorschriften im GG zu übernehmen. Es fanden Vorgespräche mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) statt.

Die DIJ nahm das Projekt «eAnzeiger» an die Hand. Im Mittelpunkt stand von Anfang an die freiwillige Einführung der elektronischen amtlichen Bekanntmachung in den Gemeinden. Der Entscheid, ob sie die amtlichen Anzeiger wie bisher in gedruckter Form herausgeben oder ihre amtlichen Bekanntmachungen künftig in elektronischer Form auf einer vorgegebenen Publikationsplattform im Internet veröffentlichen, soll den Gemeinden überlassen werden.

Zu keinem Zeitpunkt thematisiert oder bestritten wurde, dass die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden die verantwortlichen Aufgabenträgerinnen der Organisation der amtlichen Bekanntmachungen bleiben. Mit der vom Grossen Rat am 24. März 2010 beschlossenen und am 1. November 2010 in Kraft getretenen Änderung des GG wurden die Vorschriften über das Anzeigerwesen in das GG integriert (Neuregelung in Art. 49b – 49h). Die bis dahin angewendeten Vorgaben zu den Amtsanzeigern im Publikationsgesetz vom 18. Januar 1993 (PuG)³ und die Verordnung über die Amtsanzeiger vom 11. August 1993 (AnzV)⁴ wurden aufgehoben. Mit der Aufnahme der Anzeigervorschriften in das GG wurde die kantonale Aufsicht über die ehemaligen Amtsanzeiger aufgehoben und die Aufgabe in die abschliessende Zuständigkeit der Einwohner- und gemischten Gemeinden übertragen. An dieser Aufgabenzuteilung soll festgehalten werden.

Die DIJ sah zu Projektbeginn aufgrund der bestehenden Gemeindeaufgabe vor, die Organisationsautonomie der Gemeinden zu beachten und für die technische Lösung der amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form keine Vorgaben zu machen. Es war geplant, weder rechtliche noch technische Umsetzungsvorschriften für die datenbankbasierte Publikationsplattform der Gemeinden zu erlassen. Aus einem im August 2019 organisierten Austausch zwischen Vertretungen des VBG, des Anzeigerverbandes des Kantons Bern (Verband der Herausgebenden der amtlichen Anzeiger) und des AGR ging jedoch hervor, dass sich die anwesenden Gemeindevertretungen und Herausgebenden für eine gemeinsame, vom Kanton vorgegebene Publikationsplattform aussprachen. Die anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer erachteten es als am zielführendsten, wenn die kommunalen amtlichen Bekanntmachungen auf der gleichen elektronischen Publikationsplattform aufgeschaltet würden, wie die kantonalen Bekanntmachungen im Amtsblatt Bern. Diese politische Haltung bestätigte der VBG in einer diesbezüglich durchgeführten Vorkonsultation des AGR im Dezember 2019 erneut explizit.

Zusammenfassend schlägt der Regierungsrat lediglich die Erweiterung der bestehenden Publikationsbestimmungen im GG vor, damit für die verantwortlichen Einwohner- und gemischten Gemeinden künftig die Möglichkeit besteht, anstelle der amtlichen Bekanntmachung in gedruckter Form auf die elektronische Veröffentlichung im Internet umzustellen. Die Gemeinden sollen bestimmen, ob sie ihre amtlichen Bekanntmachungen weiterhin in gedruckter Form und damit im amtlichen Anzeiger oder künftig elektronisch auf einer vom Regierungsrat bestimmten, über das Internet zugänglichen Publikationsplattform anbieten möchten. Dabei sollen für die amtlichen Anzeiger die bisherigen Vorschriften des GG materiell unverändert weitergelten.

2.2 Anpassungen der Terminologie an HRM2

Mit der am 28. März 2012 beschlossenen Änderung des GG wurde das HRM2 eingeführt. Mit ihm verbunden war eine neue Terminologie für einzelne Begriffe aus dem Rechnungswesen. Im Nachgang zur damaligen Änderung des GG sind noch insgesamt drei redaktionelle Anpassungen an die Begriffe des HRM2 notwendig.

³ BSG 103.1.

⁴ BSG 103.21.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Änderungen im GG bezüglich der Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form (Projekt «eAnzeiger»)

Das Ziel der vorliegenden Änderung des GG ist, den Gemeinden die Wahlfreiheit einzuräumen, in welcher Form sie ihre amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichen, namentlich ob in gedruckter oder in elektronischer Form. Die bisherigen Vorschriften für die amtlichen Anzeiger in den Artikeln 49b – 49h sollen für die Bekanntmachung in gedruckter Form materiell unverändert bestehen bleiben. Ergänzt werden soll einzig ein zusätzlicher Artikel mit der Möglichkeit, elektronische Bekanntmachungen auf einer über das Internet zugänglichen Publikationsplattform vornehmen zu können. Während bisher alle amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden zwingend in gedruckter Form in einem amtlichen Anzeiger zu erfolgen hatten, sollen die Gemeinden künftig bestimmen können, ob sie ihre amtlichen Bekanntmachungen:

- weiterhin in gedruckter Form im amtlichen Anzeiger oder
- elektronisch auf der vom Regierungsrat bestimmten, einheitlichen über das Internet zugänglichen Publikationsplattform

zur Verfügung stellen. Mit der Wahl der Form (gedruckt oder elektronisch) wird zugleich das massgebende Publikationsorgan (amtlicher Anzeiger oder elektronische Publikationsplattform) bestimmt.

Für diejenigen Gemeinden, die ihre amtlichen Bekanntmachungen weiterhin in gedruckter Form im amtlichen Anzeiger veröffentlichen, ändert somit nichts. Die Vorschriften bezüglich Herausgabe, Bezeichnung und Geltungsbereich, Form, Zustellpflicht, Zugänglichkeit und Aufbewahrungspflicht sowie bezüglich des amtlichen und nichtamtlichen Teils und der Beilagen bleiben weiterhin anwendbar. Sie werden jedoch teilweise aus systematischen Überlegungen an anderer Stelle geregelt.

Die neue Konzeption des bisherigen Abschnitts «1.3a Amtliche Anzeiger» ist notwendig, weil die Gemeinden neu die Wahl haben, aus zwei möglichen ein massgebendes Publikationsorgan zu bestimmen: entweder der amtliche Anzeiger für amtliche Bekanntmachungen in gedruckter Form oder die über das Internet zugängliche Publikationsplattform für amtliche Bekanntmachungen in elektronischer Form. Für beide Formen sind besondere Vorschriften in das GG aufzunehmen. Diese Neukonzeption führt zu zahlreichen Verschiebungen von einzelnen Absätzen innerhalb der bisherigen Artikel 49b – 49h. Der Aufbau des neuen Abschnitts «1.3a Amtliche Bekanntmachungen» sieht wie folgt aus:

- *Grundsätze für die amtlichen Bekanntmachungen* (Art. 49b)
Darin sind die beiden zulässigen Publikationsorgane definiert.
- *Bestimmungen zu Bekanntgabe und Einsichtnahme* (Art. 49c)
Sie regeln die Vorgaben für die massgebende Bekanntmachung und Zugänglichkeit.
- *Vorschriften für die Amtlichen Anzeiger* (Art. 49d – 49h)
Darin werden wie schon bisher die für den amtlichen Anzeiger massgebenden Vorgaben bezüglich Ausgestaltung (d.h. Herausgabe, Zustellpflicht und Vertrieb), amtlichem und nichtamtlichem Teil sowie Beilagen festgehalten.
- *Vorschriften für die über das Internet zugängliche Publikationsplattform* (Art. 49i neu)
Sie enthalten die neuen Vorgaben für die amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form. Demnach bestimmt der Regierungsrat die massgebende, einheitliche über das Internet zugängliche Publikationsplattform. Er wird zudem ermächtigt, durch Verordnung die Einzelheiten der amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form zu regeln.

3.2 Änderungen im GG bezüglich der Anpassung der Terminologie an HRM2

Im Nachgang zu der am 28. März 2012 beschlossenen Änderung des GG aufgrund der Einführung des HRM2 ist eine (Art. 146 Abs. 1 Bst. b) sowie zu der anschliessend am 23. September 2012 vorgenommenen Änderung des GG aufgrund der Lockerung der Bestandesgarantie sind zwei weitere (Art. 4e Abs. 2 Bst. d und Art. 4l Abs. 3) bei den damaligen Änderungen versehentlich nicht berücksichtigte terminologische Anpassungen an die Begriffe des HRM2 notwendig. Sie fliessen als Nachführungsarbeiten der umgesetzten HRM2-Gesetzgebung in die vorliegende Änderung des GG mit ein.

3.3 Indirekte Änderungen anderer Gesetze und Änderungen von Dekreten

Die vorliegende Änderung des GG führt dazu, dass der Begriff «amtlicher Anzeiger» nicht mehr alle möglichen Publikationsorgane der Gemeinde enthält und daher unvollständig ist. Um ein korrektes Abbild der zulässigen Publikationsorgane (amtlicher Anzeiger oder die über das Internet zugängliche Publikationsplattform) wiederzugeben, wird künftig anstelle des bisherigen Begriffs «amtliche Anzeiger» neu die Terminologie «amtliches Publikationsorgan der Gemeinde» verwendet. Ausser im GG ist diese redaktionelle Änderung in vier weiteren Gesetzen und zwei Dekreten vorzunehmen. Materiell werden keine Änderungen vorgenommen.

4. Erlassform

Die Einführung der amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden in elektronischer Form sowie die terminologischen Anpassungen an die Begriffe des HRM2 erfolgen im Rahmen einer Änderung des GG.

Die indirekten Änderungen der anderen Gesetze erfolgen im Rahmen der GG-Revision.

Die notwendigen Anpassungen auf Dekretsstufe werden durch eine Änderung des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (Baubewilligungsdekret, BewD)⁵ und die darin enthaltene indirekte Änderung des Dekrets über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten vom 12. Februar 1985 (Baulandumlegungsdekret, BUD)⁶ vorgenommen.

5. Rechtsvergleich

5.1 Allgemeines

Die Vorschriften über die kommunalen amtlichen Bekanntmachungen divergieren in den Kantonen wesentlich. Einige Kantone haben im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Publikation der kantonalen Gesetzessammlung auch zugleich die kantonalen amtlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt/Kantonsblatt auf die elektronische Form umgestellt. Nicht immer hatte diese Umstellung aber auch direkte Auswirkungen auf die kommunalen amtlichen Bekanntmachungen. Je nach kantonaler Regelung erfolgen die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden im kantonalen Amtsblatt/Kantonsblatt oder unabhängig davon in eigenen Publikationsorganen. In der Regel erfolgen sie heute noch in gedruckter Form im jeweils zuständigen, regional organisierten Publikationsorgan der Gemeinde.

⁵ BSG 725.1.

⁶ BSG 728.1.

5.2 Kanton Zürich

Der Kanton Zürich publiziert sein Amtsblatt seit September 2018 in elektronischer Form über das Amtsblattportal des SECO. Es erscheint an jedem Arbeitstag.⁷ Pro amtliche Meldung ist eine Gebühr von 30.00 Franken zu entrichten.⁸

Den zürcherischen Gemeinden wird seit dem Inkrafttreten der neuen Gemeindegesetzgebung am 1. Januar 2018 die Möglichkeit gewährt, die kommunalen amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form auf dem Internet zu veröffentlichen, wobei dies nicht Pflicht ist.⁹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Publikation mit elektronischen Mitteln in einer Verordnung zu regeln.¹⁰ Diese Ermächtigung hat er genutzt und regelt, dass –sofern die Veröffentlichung im Internet durch die Gemeinde beschlossen wird– für die damit verbundene Rechtswirkung die elektronische Fassung massgebend ist.¹¹ Die Gemeinden gewährleisten die Unveränderbarkeit der elektronisch vorgenommenen Veröffentlichungen. Sie beschliessen, wann, wie häufig und auf welcher Internetseite die Veröffentlichungen vorgenommen werden.¹² Viele Gemeinden haben von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht und geben ihre amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form auf dem Internet bekannt. Da weder eine einheitliche Publikationsplattform vorgeschrieben noch eine vorhanden ist, verwenden die Gemeinden unterschiedliche, private elektronische Plattform-Lösungen. Um den Gemeinden eine einheitliche Lösung zur Verfügung stellen zu können, wurde das Projekt «ePublikation» lanciert. Es hat zum Ziel, den zürcherischen (wie auch allen anderen schweizerischen) Gemeinden über einen gemeinsamen Auftritt («Gemeindevormantant») auf dem Amtsblattportal des SECO eine sichere, einfache und kostengünstige elektronische Publikation ihrer amtlichen Meldungen zu ermöglichen. Seit Mitte Dezember 2019 läuft eine Pilotphase, an der sich die Stadt Schlieren und die Gemeinde Bäretswil beteiligen.¹³

5.3 Kanton Basel-Stadt

Der Kanton Basel-Stadt veröffentlicht seine amtlichen Meldungen im Kantonsblatt seit dem 1. Januar 2019 in elektronischer Form.¹⁴ Er verwendet dazu das Amtsblattportal des SECO, wobei die Meldungen zweimal pro Woche am Mittwoch und Samstag erscheinen.¹⁵ Pro amtliche Meldung werden zurzeit 15.00 Franken in Rechnung gestellt.¹⁶

Die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden werden im Kantonsblatt publiziert¹⁷ und werden damit zwingend in elektronischer Form über das Amtsblattportal veröffentlicht.

5.4 Kanton Graubünden

Seit dem 1. Januar 2016 erscheint das Amtsblatt des Kantons Graubünden ausschliesslich in elektronischer Form.¹⁸ Die Regierung hat die Redaktion, Herstellung und Verbreitung des Amtsblatts an die private Firma Somedia AG ausgelagert.¹⁹ Die Somedia AG betreibt die Plattformlösung DIAM und ist für

⁷ § 15 Publikationsgesetz des Kantons Zürich vom 30.11.2015 (PublG ZH); LS 170.5 sowie § 12 ff. Publikationsverordnung des Kantons Zürich vom 25.10.2017 (PublV ZH); LS 170.51.

⁸ § 27 Abs. 1 Bst. a PublV ZH.

⁹ § 7 Gemeindegesetz des Kantons Zürich vom 20.4.2015 (GG ZH); LS 131.1.

¹⁰ § 7 Abs. 3 GG ZH.

¹¹ § 1 Abs. 1 Gemeindeverordnung des Kantons Zürich vom 29.6.2016 (VGG ZH); LS 131.11.

¹² § 1 Abs. 2 und 3 VGG ZH.

¹³ Vgl. für weitere Informationen die Homepage des Projekts «ePublikation.ch», zu finden unter:

<https://egovpartner.zh.ch/internet/microsites/egovpartner/de/projekte/elektronische-publikation.html> (besucht am 17.02.2020).

¹⁴ § 5 Gesetz über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt vom 19.10.2016 (Publikationsgesetz BS); SG 151.200.

¹⁵ § 2 Verordnung zum Gesetz über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt vom 11.12.2018 (Publikationsverordnung, PublV BS); SG 151.210.

¹⁶ § 8 Abs. 3 PublV BS.

¹⁷ § 2 Abs. 1 Publikationsgesetz BS.

¹⁸ Art. 13 Gesetz über die Gesetzessammlungen und das Amtsblatt des Kantons Graubünden vom 19.10.2011 (Publikationsgesetz, PuG GR); BR 180.100.

¹⁹ Art. 2 ff. Verordnung über das Amtsblatt des Kantons Graubünden vom 01.07.2014; BR 180.500.

den technischen Betrieb und Unterhalt sowie für die Redaktion, Herstellung und Verbreitung des elektronischen Amtsblatts verantwortlich.²⁰

Sämtliche amtlichen Publikationen des Kantons, der Regionen, Bezirke, Kreise und auch der Gemeinden werden täglich über DIAM im Amtsblatt des Kantons Graubünden veröffentlicht.²¹ Die Veröffentlichungen des Kantons erfolgen unentgeltlich und solche der Regionen und Gemeinden zu einem vertraglich vereinbarten Höchstpreis.²² Dieser beträgt zurzeit 38.00 Franken pro amtliche Meldung. Private Inserierende können Anzeigen über die Plattform aufschalten. Für kommerzielle Anzeigen legt die private Betreiberin vertraglich differenzierte Preise nach ihrem Ermessen fest.

5.5 Kanton St. Gallen

Der Kanton St. Gallen publiziert das Amtsblatt seit dem 1. Juni 2019 nur noch in elektronischer Form²³ auf einer über das Internet zugänglichen Publikationsplattform.²⁴ Die Regierung hat die Plattformlösung DIAM der Somedia AG gewählt. Die amtlichen Bekanntmachungen können kostenlos veröffentlicht werden. Werbung ist nicht gestattet.²⁵

Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinden wird seit dem 1. Juni 2019 im kantonalen Publikationsgesetz geregelt. Den Gemeinden steht es seitdem frei, ob sie ihre kommunalen Publikationsorgane weiterführen oder die amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form vornehmen.²⁶ Wollen die Gemeinden elektronisch veröffentlichen, müssen sie dies über die Publikationsplattform des Kantons tun. Damit soll eine einheitliche Plattformlösung mit genügenden Anforderungen an die Datensicherheit und den Datenschutz sichergestellt und deren Einhaltung gewährleistet werden.²⁷

5.6 Kanton Aargau

Seit dem 1. Juli 2019 publiziert der Kanton Aargau sein Amtsblatt ausschliesslich in elektronischer Form²⁸ auf der von der Somedia AG betriebenen Publikationsplattform DIAM. Das Amtsblatt erscheint wöchentlich.²⁹

Die Gemeinden haben in ihrer jeweiligen Gemeindeordnung festzulegen, welches ihr amtliches Publikationsorgan ist und in welcher Art die vorgeschriebenen amtlichen Bekanntmachungen erfolgen.³⁰ Da von übergeordneten Rechts wegen nicht ausgeschlossen ist, dass die Gemeinden ihre amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form veröffentlichen, ist dies grundsätzlich zulässig, sofern die Gemeinden die entsprechenden Sicherheits- und Unveränderbarkeitsvoraussetzungen in der Gemeindeordnung regeln. Nicht vorgesehen ist zurzeit, dass die Gemeinden ihre elektronischen amtlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kantons über dessen Publikationsplattform veröffentlichen können.

²⁰ Vgl. <https://www.kantonsamtsblatt.gr.ch/publikationen/> (besucht am 17.02.2020).

²¹ Art. 5 Verordnung über das Amtsblatt des Kantons Graubünden.

²² Art. 6 Verordnung über das Amtsblatt des Kantons Graubünden.

²³ Art. 3 Publikationsgesetz des Kantons St. Gallen vom 13.06.2018 (PubG SG); sGS 140.3.

²⁴ Art. 22 ff. PubG SG.

²⁵ Art. 22 Abs. 3 PubG SG.

²⁶ Art. 22 PubG SG.

²⁷ Vgl. dazu Botschaft der Regierung zum Publikationsgesetz vom 16.01.2018, Ziff. 5.3, Erläuterung zu Art. 26 und 27, S. 29 f.

²⁸ § 13 Abs. 1 Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane des Kantons Aargau vom 03.05.2011 (Publikationsgesetz, PuG AG); SAR 150.600.

²⁹ § 2 Abs. 2 PuG AG.

³⁰ § 18 Abs. 1 Bst. c) Gesetz über die Einwohnergemeinden des Kantons Aargau vom 19.12.1978 (Gemeindegesetz, GG AG); SAR 171.100.

6. Erläuterungen zu den Artikeln

6.1 Änderungen GG

Artikel 4e Absatz 2 Buchstabe d (geändert)

Die Änderung enthält lediglich die redaktionelle Nachführung an die geltende Terminologie des HRM2. Bei der Änderung des GG vom 28. März 2012 wurden die neuen Begriffe des HRM2 in das GG übernommen. Im Rahmen der am 23. September 2012 vorgenommenen weiteren Änderung des GG bezüglich der Lockerung der Bestandesgarantie wurde versehentlich die in der Zwischenzeit überholte, alte Terminologie mit dem Begriff «Voranschlag» verwendet. Nach HRM2 lautet der neue Begriff «Budget».

Der Ausdruck «den ersten Voranschlag» wird deshalb ersetzt durch «das erste Budget».

Artikel 4l Absatz 3 (geändert)

Auch in dieser Bestimmung wird eine redaktionelle Anpassung an die geltenden Begriffe des HRM2 nachgeholt. Sie ging ebenfalls bei der am 23. September 2012 vorgenommenen Änderung des GG bezüglich der Lockerung der Bestandesgarantie versehentlich vergessen. Nach HRM2 lautet der Begriff für die bisherige «Laufende Rechnung» neu «Erfolgsrechnung».

Der Ausdruck «Laufenden Rechnung» wird deshalb ersetzt durch «Erfolgsrechnung».

Zudem wird die bisher nicht korrekte Positionierung des Fussnotenverweises berichtigt.

Titel Abschnitt 1.3a (geändert)

Der neuen Konzeption der gemeindegesetzlichen Regelung für die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden folgend, wird eine redaktionelle Anpassung des Titels des Abschnitts vorgenommen. Um die künftige Möglichkeit der Gemeinden abzubilden, zwischen den zwei zulässigen Publikationsorganen wählen zu können (amtlicher Anzeiger für gedruckte amtliche Bekanntmachungen oder die über das Internet zugängliche Publikationsplattform für die elektronische Form), wird die Terminologie von «amtliche Anzeiger» in «amtliche Bekanntmachungen» geändert. Zudem werden zwei neue Unterabschnittstitel (nachfolgend 1.3a.1 und 1.3a.2) hinzugefügt. Der Unterabschnitt 1.3a.1 enthält die Vorschriften für die amtlichen Anzeiger und der Unterabschnitt 1.3a.2 jene für die über das Internet zugängliche Publikationsplattform.

Artikel 49b Titel (geändert), Absätze 1 (geändert), 2 (geändert) und 3 (neu)

Dieser Artikel enthält wie bisher die grundsätzlichen Vorgaben für die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden.

Titel: Diese Bestimmung wird künftig mehrere Grundsätze enthalten, weshalb der bisherige Titel «Grundsatz» in die Mehrzahl «Grundsätze» überführt wird.

Absatz 1: Während die bisherige Konzeption davon ausging, dass die amtlichen Anzeiger in gedruckter Form das einzig mögliche amtliche Publikationsorgan der Gemeinden sind, wird die neue Bestimmung so formuliert, dass den Gemeinden zwei mögliche amtliche Publikationsorgane zur Verfügung stehen, wobei sie eines als massgebendes Publikationsorgan für ihre amtlichen Bekanntmachungen zu bestimmen haben. Der Absatz 1 enthält neu die Begriffsdefinition der zwei möglichen amtlichen Publikationsorgane der Gemeinden. Es handelt sich um:

- einen amtlichen Anzeiger für die gedruckte Form (*Bst. a*) oder
- die über das Internet zugängliche Publikationsplattform für die elektronische Form (*Bst. b*)

Die Gemeinden wählen aus, in welchem der beiden Publikationsorgane sie ihre amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichen. Mit dieser Wahl bestimmen sie gleichzeitig die Form ihrer amtlichen Veröffentlichungen, denn alle amtlichen Bekanntmachungen in den amtlichen Anzeigern erfolgen immer in gedruckter und jene auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform immer in elektronischer Form.

Absatz 2: Der *bisherige Absatz 2* betreffend die Herausgabe der amtlichen Anzeiger durch die Einwohner- und gemischten Gemeinden wird künftig in Artikel 49d Absatz 1 geregelt.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 49c Absatz 1. Die Terminologie wurde an die neue Konzeption angepasst. Die Bestimmung lautet dementsprechend, dass jede Einwohner- und jede gemischte Gemeinde das massgebende amtliche Publikationsorgan gemäss Absatz 1 für sich und für die weiteren gemeinderechtlichen Körperschaften gemäss Absatz 3 bezeichnet. Wählt sie als Publikationsorgan einen amtlichen Anzeiger, muss sie zusätzlich festlegen, welcher amtliche Anzeiger für sie massgebend ist.

Absatz 3 wird neu hinzugefügt. Er entspricht dem bisherigen Artikel 49c Absätze 2 und 3, wobei beide Absätze redaktionell an die Neukonzeption angepasst werden. Auch künftig sollen die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen, die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden der Landeskirchen, die Gemeindeverbände, die Unterabteilungen, die Schwellenkorporationen und die Regionalkonferenzen ihre amtlichen Bekanntmachungen im jeweiligen Publikationsorgan veröffentlichen, welches die auf dem Gebiet bestimmende Einwohner- oder gemischte Gemeinde festgelegt hat. Dies kann unter Umständen auch weiterhin dazu führen, dass Körperschaften, die über mehrere politische Gemeinden hinweg bestehen, ihre amtlichen Bekanntmachungen in verschiedenen amtlichen Publikationsorganen veröffentlichen müssen (bisher möglicherweise in mehreren amtlichen Anzeigern und künftig möglicherweise in verschiedenen amtlichen Anzeigern oder gleichzeitig in einem oder mehreren amtlichen Anzeigern und elektronisch auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform). Nur so kann garantiert werden, dass alle auf dem Gebiet einer politischen Gemeinde vorhandenen Körperschaften ihre amtlichen Bekanntmachungen im gleichen amtlichen Publikationsorgan veröffentlichen und sie für die Bürgerinnen und Bürger an gleicher Stelle zu finden sind.

Artikel 49c Titel (geändert), Absätze 1 (geändert), 2 (geändert), 3 (aufgehoben) und 4 (aufgehoben)

In diesem Artikel werden neu die gemeinsamen Bestimmungen für die beiden amtlichen Publikationsorgane geregelt. Im bisherigen Artikel 49c waren die Bezeichnung und der Geltungsbereich der amtlichen Anzeiger Regelungsgegenstand.

Titel: Die Bezeichnung des Artikels lautet dem künftigen Inhalt entsprechend neu «Bekanntgabe und Einsichtnahme», während der Artikel bisher den Titel «Bezeichnung und Geltungsbereich der amtlichen Anzeiger» trug.

Absatz 1: Der *bisherige Absatz 1* wird neu in Artikel 49b Absatz 2 geregelt und an die neue Terminologie angepasst.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Artikel 49e Absatz 2. Neu bezieht sich die Bestimmung auch auf den Inhalt der elektronischen amtlichen Bekanntmachungen, die auf der Publikationsplattform veröffentlicht werden, und nicht wie bisher nur auf den Inhalt des amtlichen Teils der gedruckten amtlichen Anzeiger. Die Terminologie wird deshalb an die neue Konzeption angepasst und die Bestimmung dahingehend formuliert, dass der Inhalt der in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen als bekannt gilt.

Absatz 2: Der *bisherige Absatz 2* wird neu in Artikel 49b Absatz 3 geregelt und an die neue Terminologie angepasst.

Absatz 2 enthält die Regelung des bisherigen Artikel 49g Absatz 2. Die Regelung wird gemäss der Neukonzeption inhaltlich und redaktionell ausgeweitet auf die amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form. Neu wird der Begriff «amtlichen Publikationsorgane» anstelle des bisherigen «amtlicher Anzeiger» verwendet. Zudem wird die bisherige Formulierung vereinfacht.

Die Gemeinden sorgen auch weiterhin dafür, dass ihre in den amtlichen Anzeigern veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen des laufenden und des vorausgegangenen Jahres von jeder Person kostenlos eingesehen werden können. Sie müssen dies künftig auch bei der elektronischen amtlichen Bekanntmachung auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform gewährleisten. Diese Vorschrift deckt sich mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts. Im wegweisenden Bundesgerichtsentscheid vom November 2018 betreffend die Einführung des elektronischen Amtsblatts im Kanton Zürich³¹ hat das Bundesgericht zur Zugänglichkeit sinngemäss Folgendes festgehalten: Die Publikation amtlicher Meldungen ausschliesslich in elektronischer Form über das Internet stelle zwar einen leichten Eingriff in die Informationsfreiheit für Personen ohne Internetanschluss dar, dieser könne jedoch auf Verordnungsstufe ausreichend gerechtfertigt werden³². Wesentlich sei, dass die Verhältnismässigkeit gewahrt werde³³, wobei die Begründung der Zumutbarkeit zentral sei. Diese erachtete das Bundesgericht im Fall des Kantons Zürich insbe-

³¹ BGE 1C_137/2018 vom 27.11.2018.

³² Art. 12 PubIV ZH.

³³ BGE 1C_137/2018, E. 4.4.

sondere deshalb als gegeben, weil das Gesetz denjenigen Personen, die das Amtsblatt nicht über einen privaten oder einen öffentlich zugänglichen Internetzugang konsultieren können oder wollen, das Recht einräumt, bei jeder Gemeinde darin Einsicht zu nehmen³⁴.

Die Verpflichtung zur Gewährleistung der kostenlosen Einsichtnahme in ihre veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen des laufenden und des vorausgegangenen Jahres sollte für die Gemeinden zu keinem nennenswerten Mehraufwand führen, da sie einerseits den Zugang zum Internet auf einem IT-Gerät der Gemeindeverwaltung gewähren können und andererseits jederzeit ein PDF-Format der amtlichen Bekanntmachungen ihrer Gemeinde generieren und ausdrucken können. Das Einrichten eines elektronischen Abonnements lässt eine Vielzahl von Filterkriterien zu. Jede Person (Privatperson oder Mitarbeitende einer Gemeinde) kann sich auf der Seite des Amtsblatts Bern registrieren und ein Abonnement errichten. Mit einem solchen werden die gewünschten Meldungen gemäss den definierten Filtern (bspw. amtliche Bekanntmachungen einer oder mehrerer Gemeinden während eines bestimmten Zeitraums) per E-Mail als PDF-Datei zugestellt. Die PDF-Dateien können ausgedruckt, zur Einsicht aufgelegt, abgegeben und zugleich archiviert werden (vgl. die Erläuterung zu Art. 49g Abs. 3).

Absatz 3 wird aufgehoben und neu in Artikel 49b Absatz 3 geregelt und an die neue Terminologie angepasst.

Absatz 4 wird aufgehoben und neu in Artikel 49d Absatz 2 geregelt.

Titel Abschnitt 1.3a.1 (neu)

Die Artikel 49d – Artikel 49g enthalten die besonderen Bestimmungen über die amtlichen Anzeiger für diejenigen Gemeinden, welche ihre amtlichen Bekanntmachungen weiterhin in gedruckter Form veröffentlichen. Die Vorgaben über die Trennung von amtlichem und nichtamtlichem Teil, über das Hinzufügen von losen Beilagen sowie über die kostenlose Zustellung und die gemeinsame Herausgabe innerhalb einer Verwaltungsregion beziehen sich ausschliesslich auf die amtlichen Anzeiger in gedruckter Form, weshalb sie unter dem neu hinzugefügten Abschnitt «1.3a.1 Amtliche Anzeiger» geführt werden. Materiell entsprechen alle Vorgaben den bisherigen Vorschriften für die amtlichen Anzeiger.

Artikel 49d Titel (geändert), Absätze 1 (geändert), 2 (geändert), 3 (neu) und 4 (neu)

In diesem Artikel wird neu die formale Ausgestaltung der amtlichen Anzeiger festgelegt. Im bisherigen Artikel 49d war hingegen nur die Form der amtlichen Anzeiger geregelt.

Titel: Um die neue Konzeption für die amtlichen Bekanntmachungen abzubilden, wird die Artikelüberschrift geändert in «Herausgabe und Vertrieb».

Absatz 1: Der *bisherige Absatz 1* ist neu in Artikel 49b Absatz 1 Buchstabe a enthalten.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Artikel 49b Absatz 2 und enthält die Vorgabe, dass die Herausgabe der amtlichen Anzeiger wie bisher Aufgabe der Einwohner- und gemischten Gemeinden ist. An dieser Aufgabenzeilung soll festgehalten werden. Die Bestimmung wird redaktionell angepasst, so dass explizit festgehalten wird, dass die amtlichen Anzeiger, welche die Einwohner- und gemischten Gemeinden herausgeben, die amtlichen Bekanntmachungen in gedruckter Form enthalten.

Absatz 2: Der *bisherige Absatz 2* wird aufgehoben. Weiterhin wird den amtlichen Anzeigern ermöglicht, ihre gedruckten Zeitungen zusätzlich in einem PDF-Format auf dem Internet aufzuschalten. Dabei handelt es sich jedoch um kein amtliches Publikationsorgan im Sinn von Artikel 49b Absatz 1, weshalb sich die explizite Regelung im GG erübrigt. Entscheidet die Einwohner- oder gemischte Gemeinde, ihre amtlichen Bekanntmachungen in einem amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen, handelt es sich immer um eine Bekanntmachung in gedruckter Form. Diese gedruckte Form ist massgebend für die Zustellungspflicht und den Fristenlauf. Die zusätzliche Aufschaltung der Zeitungsausgabe in einem PDF-Format im Internet bleibt wie bisher zulässig, ist aber rechtlich nicht massgebend.

Absatz 2 enthält neu die bisherige Regelung von Artikel 49c Absatz 4. Demnach bleibt die Herausgabe eines gemeinsamen amtlichen Anzeigers für mehrere Gemeinden innerhalb derselben Verwaltungsregion auch weiterhin zulässig. Der Übersichtlichkeit und einfachen Handhabung insbesondere für die nutzenden Bürgerinnen und Bürger halber, ist wünschenswert, dass die an einem amtlichen Anzeiger partizipierenden Gemeinden auch künftig ein einheitliches Publikationsorgan bestimmen, damit entweder alle beteiligten

³⁴ Art. 21 Abs. 1 PublG ZH.

Gemeinden weiterhin in gedruckter Form im amtlichen Anzeiger publizieren oder gemeinsam auf die elektronische Publikationsplattform umsteigen. Der Entscheid über das massgebende amtliche Publikationsorgan liegt jedoch bei den Einwohner- und gemischten Gemeinden, so dass denkbar ist, dass einzelne Gemeinden aus einer Organisationsstruktur eines amtlichen Anzeigers ausscheiden und ihre amtlichen Bekanntmachungen künftig in elektronischer Form bekanntgeben.

Absatz 3 wird neu hinzugefügt, regelt materiell jedoch nichts Neues, sondern den bereits bisher geltenden Grundsatz, wonach die amtlichen Anzeiger einen amtlichen Teil enthalten und zusätzlich einen nichtamtlichen Teil führen dürfen.

Absatz 4 wird neu hinzugefügt. Er fasst die bisherigen Artikel 49g Absatz 1 und Artikel 49h Absatz 1 zusammen. Demnach müssen die amtlichen Anzeiger wie bisher allen Betrieben und Haushaltungen im Verteilgebiet mit Ausnahme von Ferien- und Zweitwohnungen kostenlos zugestellt werden. Sie können wie bisher als lose Beilage zu einer Tages- oder Wochenzeitung vertrieben werden. Weiterhin möglich bleibt die Einreichung eines schriftlichen Zustellverzichts durch die Adressatin oder den Adressaten, wobei sich die Verzichtenden wie bisher nicht auf ihre Unkenntnis berufen können. Der Inhalt des amtlichen Anzeigers gilt in jedem Fall als bekannt.

Artikel 49e Absatz 2 (aufgehoben)

Die materiellen Vorschriften über den amtlichen Teil in den amtlichen Anzeigern bleiben unverändert bestehen.

Absatz 2 wird aufgehoben, da dieser neu in Artikel 49c Absatz 1 geregelt wird.

Artikel 49f Absätze 1 (geändert) und 3 (geändert)

Die materiellen Vorschriften über den nichtamtlichen Teil in den amtlichen Anzeigern bleiben unverändert bestehen.

Absatz 1 wird redaktionell vereinfacht, indem auf die Wiederholung der in Artikel 49d Absatz 3 bereits festgelegten Zulässigkeit eines nichtamtlichen Teils verzichtet und lediglich ergänzt wird, dass der nichtamtliche Teil klar vom amtlichen Teil zu trennen ist.

Absatz 3 wird redaktionell verbessert und berichtigt, indem die korrekte Bezeichnung für das Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG)³⁵ übernommen wird.

Artikel 49g (aufgehoben)

Der bisherige Artikel wird nicht mehr benötigt und daher aufgehoben.

Der *bisherige Absatz 1* wird neu in Artikel 49d Absatz 4 geregelt.

Der *bisherige Absatz 2* wird neu in Artikel 49c Absatz 2 geregelt und redaktionell an die neue Konzeption angepasst.

Der *bisherige Absatz 3* mit der Pflicht der Einwohner- und gemischten Gemeinden zur Bezeichnung einer Stelle, welche die amtlichen Teile der von ihnen bezeichneten amtlichen Anzeiger dauerhaft aufzubewahren hat, wird aufgehoben. Materiell gilt diese Archivierungsvorschrift weiterhin unverändert. Sie ist seit dem Erlass der kantonalen Archivgesetzgebung und der daraus resultierenden per 1. Juli 2016 in Kraft getretenen Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten vom 20. Oktober 2014 (ArchDV Gemeinden)³⁶ jedoch spezialgesetzlich geregelt.

Sämtliche Aufbewahrungsvorschriften für die Unterlagen der Einwohner- und gemischten Gemeinden werden im Anhang 1 zu Artikel 6 Absatz 1 ArchDV Gemeinden festgelegt. Nach Ziffer 17 von Anhang 1 ArchDV Gemeinden bezeichnen die Einwohner- und gemischten Gemeinden die Stellen, welche die amtlichen Teile der von ihnen bezeichneten amtlichen Anzeiger dauernd aufzubewahren haben. Im Nachgang zur vorliegenden Änderung des GG wird die DIJ auch Ziffer 17 von Anhang 1 ArchDV Gemeinden an die neue Konzeption der amtlichen Bekanntmachungen anpassen. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Sicherstellung sowohl der gedruckten als auch der elektronischen amtlichen Bekanntmachungen, die auf der

³⁵ BSG 107.1.

³⁶ BSG 170.711.

über das Internet zugänglichen Publikationsplattform bekanntgegeben werden, dauerhaft zu gewährleisten. Der Regierungsrat hat in Artikel 7e Absatz 2 PuV für die kantonalen amtlichen Meldungen festgelegt, dass die zuständige Staatskanzlei des Kantons Bern (STA) die Daten der veröffentlichten Meldungen, die ihr die Plattformbetreiberin regelmässig zustellt, an einem sicheren Ort aufbewahrt. Gemäss bestehender Leistungsvereinbarung zwischen der STA und der plattformbetreibenden Bundesstelle (momentan des SECO als Betreiberin des Amtsblattportals) ist vorgesehen, dass die Plattformbetreiberin die Daten periodisch in elektronischer Form zur dauernden Archivierung an das kantonale Staatsarchiv überliefert.³⁷ Für kommunale amtliche Bekanntmachungen besteht keine analoge Ablieferungs- und Archivierungsvorgabe in der PuV. Die Gemeinden sind für die Archivierung ihrer Unterlagen selber zuständig. Verfügt eine Gemeinde über eine elektronische Archivendlösung, wäre eine gleiche Ablieferungsabsprache wie zwischen dem SECO und dem Staatsarchiv denkbar. Solange die Gemeinden über kein elektronisches Archiv verfügen, welches den kantonalen Archivierungsvorschriften gemäss ArchDV Gemeinden entspricht, haben sie die amtlichen Bekanntmachungen jedoch im Papierformat zu archivieren. Diese Verpflichtung sollte zu keinem erheblichen Mehraufwand für die Gemeindeverwaltungen führen, weil sie jederzeit eine PDF-Datei der amtlichen Bekanntmachungen ihrer Gemeinde generieren und ausdrucken können. Zudem lässt das Einrichten eines Abonnements zu, dass die Gemeinde jede Woche ein gesamtes PDF-Dokument der gewünschten amtlichen Bekanntmachungen (der Gemeinde und allen gemeinderechtlichen Körperschaften auf dem Gemeindegebiet) per E-Mail zugestellt erhält. Diese PDF-Dokumente können ausgedruckt und archiviert werden.

Artikel 49h Titel (geändert), Absätze 1 (geändert) und 2 (geändert)

Die materiellen Vorschriften zu den losen Beilagen in den amtlichen Anzeigern bleiben unverändert bestehen.

Titel: Der Titel des Artikels wird an den neuen Regelungsinhalt der Bestimmung angepasst. Anstatt «Vertrieb und Beilagen» lautet die Überschrift neu «*Beilagen*».

Absatz 1: Der *bisherige Absatz 1* wird neu in Artikel 49d Absatz 4 geregelt, wobei der bisherige Verweis auf Artikel 49g Absatz 1 in Satz 2 aufgehoben wird.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 2, erster und zweiter Satz. Demnach dürfen die amtlichen Anzeiger wie bisher lose Beilagen enthalten. Für diese gelten die inhaltlichen Vorschriften wie für den nicht-amtlichen Teil.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 2, dritter Satz. Er wird redaktionell verbessert. Als lose Beilagen sind wie bisher zulässig: Textbeiträge der Gemeindebehörden, die der Wahrnehmung ihres Informationsauftrags nach dem Informationsgesetz dienen und Kulturbeilagen.

Titel Abschnitt 1.3a.2 (neu)

Unter diesem Unterabschnittstitel wird der neue Artikel 49i mit den Vorschriften für die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden in elektronischer Form auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform geregelt. Der Unterabschnittstitel lautet demzufolge «1.3a.2 Über das Internet zugängliche Publikationsplattform».

Artikel 49i (neu)

Artikel 49i wird neu in das GG aufgenommen. Die drei Absätze bilden den Kern der vorliegenden Änderung des GG und ermöglichen den Gemeinden künftig die elektronische Publikation ihrer amtlichen Bekanntmachungen.

Absatz 1 regelt den Grundsatz, wonach die amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form auf einer einheitlichem vom Regierungsrat bestimmten über das Internet zugänglichen Publikationsplattform erfolgen. Mit dieser Bestimmung wird in erster Linie dem von Seiten der Gemeinden geäusserten Wunsch entsprochen und einerseits festgelegt, dass alle Gemeinden ihre elektronischen amtlichen Bekanntmachungen auf *der gleichen einheitlichen* Publikationsplattform veröffentlichen. Damit soll sichergestellt werden, dass die nutzenden Bürgerinnen und Bürger die elektronischen amtlichen Bekanntmachungen an einer zentralen Stelle und auf einer bekannten, sicheren und für alle zugänglichen Internetseite abrufen und/oder

³⁷ Vgl. dazu Vortrag der Staatskanzlei an den Regierungsrat zur Änderung der Publikationsverordnung (PuV) vom 12.09.2019 (nachfolgend Vortrag PuV), Ziff. 5, Erläuterungen zu Art. 7e Abs. 1, S. 6.

abonnieren können. Dies verhindert eine unübersichtliche Zersplitterung der elektronischen amtlichen Bekanntmachungen auf zahlreichen verschiedenen elektronischen Internetlösungen (wie bspw. den jeweiligen Homepages der Gemeinden oder anderweitigen Internetportalen). Es soll nicht den Anwenderinnen und Anwendern überlassen werden, die massgebende Internetseite für die jeweiligen amtlichen Bekanntmachungen ihrer Gemeinde finden und deren Echtheit und Massgeblichkeit überprüfen zu müssen. Mit einer vom Kanton vorgegebenen einheitlichen Publikationsplattform wird deren Funktionalität (insb. Unveränderbarkeit der Meldungen und Kapazitäten) und Sicherheit durch eine zentrale Stelle geprüft und gewährleistet.

Andererseits wird geregelt, dass der *Regierungsrat* den Entscheid über die massgebende einheitliche Publikationsplattform fällt. Aufgrund der raschen digitalen Entwicklung und der ständigen Erarbeitung neuer technischer Lösungen wird bewusst darauf verzichtet, auf Gesetzesstufe im GG festzulegen, auf welcher konkreten Publikationsplattform die Gemeinden ihre elektronischen amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichen müssen. Mit der Aufnahme der Delegationsbestimmung soll dem Regierungsrat der nötige Handlungsspielraum gewährt werden, um rasch auf Veränderungen bezüglich der massgebenden Publikationsplattform reagieren zu können. Denkbar ist sowohl, dass der Regierungsrat das Amtsblatt Bern in Zukunft auf einer anderen Plattform publiziert oder dass die Plattform von einer anderen Betreiberin übernommen wird und die Gemeinden auch auf diese Plattform «umziehen», als auch, dass für die Gemeinden eine eigene Publikationsplattform geschaffen und mit entsprechender Zustimmung des Regierungsrates als amtliches Publikationsorgan für die elektronische amtliche Bekanntmachung genutzt wird.

Der Regierungsrat beabsichtigt, für die elektronischen amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden als massgebende Publikationsplattform momentan die gleiche Plattform zu bestimmen, auf welcher auch das Amtsblatt Bern veröffentlicht wird. Nach Artikel 4 Absatz 2 PuV werden die kantonalen amtlichen Meldungen auf der Publikationsplattform für das SHAB gemäss der entsprechenden Bundesverordnung vom 15. Februar 2006 (Verordnung SHAB, VS-HAB)³⁸ veröffentlicht. Der Regierungsrat hat im Rahmen der Änderung der PuV darauf verzichtet, die konkrete Publikationsplattform und die beim Bund zuständige Amtsstelle zu nennen, um ebenfalls über den nötigen Handlungsspielraum zu verfügen, falls Anpassungen an veränderte technische Lösungen oder eine andere Plattformbetreiberin notwendig würden.

Momentan wird das Amtsblatt Bern auf dem Amtsblattportal des SECO³⁹ veröffentlicht. Das Amtsblattportal existiert seit Juni 2018. Seit September 2018 publizieren das SHAB und das Amtsblatt des Kantons Zürich, seit Januar 2019 das Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt, seit Januar 2020 das Amtsblatt Bern und ab Juli 2020 das Amtsblatt des Kantons Appenzell Ausserrhoden über diese Plattform. Das Amtsblattportal ist eine über das Internet zugängliche, vollständig zweisprachige und datenbankbasierte Lösung. Die über die jeweiligen Amtsblätter auf dem Amtsblattportal publizierten amtlichen Meldungen von Bund, Kantonen und Gemeinden werden direkt in den Amtsblättern des Portals veröffentlicht. Meldungsdaten werden elektronisch über Formulare erfasst oder über bestehende Schnittstellen (wie bspw. bei eBau vorhanden) angeliefert und bezogen. Im eigenen Login geschützten Cockpit können die Meldestellen von Kanton und Gemeinden ihre Ausgabedaten konfigurieren und damit steuern, wo genau sie publiziert werden. Das SECO verrechnet die Kosten für die amtlichen Meldungen zentral und übernimmt das Inkasso für Kanton und Gemeinden. Die Preise werden durch die Kantone individuell festgelegt. Von den elektronischen Amtsblättern, die über das Amtsblattportal veröffentlicht werden, profitieren insbesondere die nutzenden Bürgerinnen und Bürger, indem sie die intuitive Meldungssuche mit Filtermöglichkeiten und umfassender Volltextsuche nutzen können. Suchfilter nach bestimmten Arten von Publikationen oder nach bestimmten Gemeinden/Kantonen können gespeichert und abonniert werden. Es ist möglich, sich eine individuelle Zeitung zusammenzustellen und diese als PDF-Datei oder als Word-Dokument per E-Mail zu beziehen. Zudem kann in den Amtsblättern auch kantons- und bundesübergreifend recherchiert werden. So können die Nutzerinnen und Nutzer alle kantonalen und kommunalen amtlichen Bekanntmachungen an gleicher Stelle im Internet kostenlos abrufen.

Absatz 2 enthält die Vorschrift, dass die Gemeinden auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform ausschliesslich amtliche Bekanntmachungen im Sinn von Artikel 49e Absatz 1 publizieren dürfen. Dazu gehören vor allem Baupublikationen, Ausnahmebewilligungen, Inkraftsetzungen von Erlassen, Abstimmungen und Wahlen, Einladungen zu Gemeindeversammlungen, Beschlüsse des Parlaments und Gemeinderates, Allgemeinverfügungen über Verkehrsanordnungen, etc.

Das Verbot von nichtamtlichen Bekanntmachungen auf der elektronischen Publikationsplattform entspricht den Vorschriften für das elektronische Amtsblatt Bern. Bei der Änderung der PuV wurde der Titel 2.3 mit

³⁸ SR 221.415.

³⁹ <https://www.amtsblattportal.ch> (besucht am 17.02.2020).

den Vorgaben über den nichtamtlichen Teil mit der Begründung aufgehoben, dass das Amtsblatt ein Publikationsorgan für staatliche Behörden und Private, die behördliche Aufgaben erfüllen ist und es deshalb zweckmässig ist, nur amtliche Bekanntmachungen zuzulassen. Im Vortrag zur Änderung der PuV wird unter anderem darauf hingewiesen, dass der Kanton es vermeiden sollte, private Medien, insbesondere die Printmedien, mit der Veröffentlichung von nichtamtlichen Anzeigen im elektronischen Amtsblatt zu konkurrieren.⁴⁰ Die gleiche Argumentation gilt auch für die Gemeinden bezüglich deren amtlichen Bekanntmachungen auf der elektronischen Publikationsplattform. Beschliesst die Einwohner- oder gemischte Gemeinde, auf die elektronische Publikation auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform umzusteigen, beschränkt sich dies für alle auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde oder gemischten Gemeinde bestehenden gemeinderechtlichen Körperschaften nach Artikel 2 Absatz 1 nur auf die amtlichen Bekanntmachungen. Nichtamtliche Mitteilungen wie beispielsweise Hinweise der Gemeinden auf bevorstehende Freizeitveranstaltungen oder Einladungen der Kirchgemeinden zu den Gottesdiensten sind in anderen Medien wie beispielsweise in der Dorfzeitung, auf der Homepage oder in lokalen oder regionalen Zeitungen vorzunehmen. Die Zulassung nichtamtlicher Teile im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinden bleibt ausschliesslich den amtlichen Anzeigern vorbehalten. Dies ist auch insofern stringent, als die nichtamtlichen Teile bisher in den amtlichen Anzeigern insbesondere durch regionale Inserate, Anzeigen und Veranstaltungshinweise besetzt werden, um die im jeweiligen Gebiet wohnhaften Personen anzusprechen. Diese Wirkung käme Inseraten, Anzeigen und Veranstaltungshinweisen auf dem Internet mangels regionaler Zuweisungsmöglichkeit der Werbung nicht zu.

Absatz 3 enthält die Ermächtigung des Regierungsrates, durch Verordnung die Einzelheiten der amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form zu regeln, wobei eine nicht abschliessende Aufzählung der folgenden Regelungspunkte festgehalten wird: den Erscheinungszeitpunkt (Bst. a), die Meldestellen (Bst. b), das Meldeverfahren (Bst. c), die Datensicherheit und Unveränderbarkeit (Bst. d), die Publikationsgebühren (Bst. e) und den Zugriff auf amtliche Bekanntmachungen (Bst. f).

Der Regierungsrat beabsichtigt, in der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV)⁴¹ die Regelung aufzunehmen, wonach sich die über das Internet zugängliche Publikationsplattform für die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden in elektronischer Form nach Artikel 4 Absatz 4 PuV bestimmt. Zugleich soll der Verweis auf die sinngemässe Anwendbarkeit der massgebenden Vorschriften in der PuV für die elektronischen amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden erfolgen. Momentan bedeutet dies, dass die Gemeinden ihre amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form wie der Kanton sein Amtsblatt in deutscher und in französischer Sprache im Amtsblatt Bern über das Amtsblattportal nach den Vorschriften von Kapitel 2, Artikel 4 – 7h PuV veröffentlichen.

Artikel 146 Absatz 1 Buchstabe b (geändert)

Die Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung an die geltenden Begriffe des HRM2 dar. Sie ging bei der Änderung des GG vom 28. März 2012 mit der Einführung des HRM2 versehentlich vergessen und wird nun nachgeholt. Gemäss HRM2 lautet der geltende Begriff für «Voranschlag» neu «Budget».

Der Ausdruck «Voranschlags» wird deshalb ersetzt durch «Budgets».

6.2 Indirekte Änderungen von Gesetzen

Die Anpassung der Artikel 49b – 49i GG bedingt in weiteren Gesetzen redaktionelle Anpassungen. Der Begriff «amtlicher Anzeiger» wird in den vier nachfolgenden Gesetzen indirekt geändert in «*amtliches Publikationsorgan der Gemeinde*».

Teilweise wird in den Bestimmungen vorgegeben, dass die Bekanntgabe «im Amtsblatt *und* im amtlichen Anzeiger» erfolgen muss. Mit der Neukonzeption der amtlichen Bekanntmachungen in den Gemeinden bleibt diese Verpflichtung grundsätzlich bestehen. Hat eine Vorschrift vom Wortlaut her bisher verlangt, dass die Veröffentlichung *im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger* erfolgt, wird sie gemäss neuem Wortlaut verlangen, dass die Veröffentlichung im Amtsblatt Bern und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde erfolgt. Die Gemeinden müssen die amtlichen Bekanntmachungen demnach wie bisher weiterhin im Amtsblatt (d.h. elektronisch im Amtsblatt Bern über das Amtsblattportal) *und* in gedruckter Form im amtlichen Anzeiger publizieren. Veröffentlichen die Gemeinden ihre amtlichen Bekanntmachungen hingegen in elekt-

⁴⁰ Vgl. dazu Vortrag PuV, Ziff. 5, Erläuterungen zu Titel 2.3 (aufgehoben), S. 7.

⁴¹ BSG 170.111.

ronischer Form auf der über das Internet zugänglichen mit dem Amtsblattportal identischen Publikationsplattform, müssen sie die betreffende Meldung nur einmal auf der Publikationsplattform erfassen (und bezahlen). Sie erscheint bei der Suche anschliessend sowohl unter den kantonalen amtlichen Meldungen wie auch unter den kommunalen amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde.

6.2.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911 (EG ZGB)⁴²

Artikel 13 Absatz 1 (geändert)

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung des Begriffs «amtlichen Anzeigern» in «*amtlichen Publikationsorganen der Gemeinden*».

6.2.2 Naturschutzgesetz vom 15. September 1992⁴³

Artikel 37 Absatz 2 (geändert)

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung des Begriffs «amtlichen Anzeiger» in «*amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde*».

6.2.3 Gesetz über die Enteignung vom 3. Oktober 1965⁴⁴

Artikel 25 Absatz 2 (geändert)

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung des Begriffs «amtlichen Anzeiger» in «*amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde*».

Artikel 40 Absatz 1 (geändert)

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung des Begriffs «amtlichen Anzeiger» in «*amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde*».

6.2.4 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)⁴⁵

Artikel 35d Absatz 1 (geändert)

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung des Begriffs «amtlichen Anzeiger» in «*amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde*».

Artikel 39 Absatz 3 (geändert)

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung des Begriffs «amtlichen Anzeiger» in «*amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde*».

Artikel 66 Absatz 6 (geändert)

Es erfolgen zwei redaktionelle Anpassungen im ersten und im zweiten Satz von Absatz 6, indem der Begriff «amtlichen Anzeiger» durch «*amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde*» ersetzt wird.

6.3 Indirekte Änderungen von Dekreten

Aus dem gleichen Grund und unter den gleichen Voraussetzungen wie für die in Ziffer 6.2 ausgeführten indirekten Änderungen der vier Gesetze sind zusätzlich in zwei Dekreten redaktionelle Anpassungen an die

⁴² BSG 211.1.

⁴³ BSG 426.11.

⁴⁴ BSG 711.0.

⁴⁵ BSG 721.0.

neue Konzeption der amtlichen Bekanntmachungen notwendig. Der Begriff «amtlicher Anzeiger» wird in den zwei folgenden Dekreten ersetzt durch die neue Terminologie «*amtliches Publikationsorgan der Gemeinde*».

6.3.1 Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (Baubewilligungsdekret, BewD)⁴⁶

Artikel 26 Absatz 2 (geändert)

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung des Begriffs «des amtlichen Anzeigers» in «*im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde*».

Zudem wird die Formulierung der Bestimmung an die Neukonzeption der amtlichen Bekanntmachungen angepasst. Bei der Publikation der amtlichen Bekanntmachungen auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform wird es keine «Nummern» wie bei den amtlichen Anzeigern in Zeitungsform geben. Anstelle des bisherigen Wortlauts «*in zwei aufeinanderfolgenden Nummern des amtlichen Anzeigers*» lautet die neue Terminologie deshalb «*an zwei aufeinanderfolgenden Herausgabedaten im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde*».

Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe i (geändert)

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung des Begriffs «amtlichen Anzeiger» in «*amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde*».

6.3.2 Dekret über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten vom 12. Februar 1985 (Baulandumlegungsdekret, BUD)⁴⁷

Artikel 13 Absatz 3 (geändert)

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung des Begriffs «amtlichen Anzeiger» in «*amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde*».

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die vorliegende Gesetzesänderung ist mittelbare Folge der Einführung des elektronischen Amtsblatts Bern per 1. Januar 2020, welche in Ziffer 2.1 der Richtlinien der Regierungspolitik 2019 – 2022 ausdrücklich erwähnt wird. Sie ist Teil der in Ziffer 2.2. der Richtlinien angestrebten digitalen Transformation, welche unter anderem die Schaffung der Grundlagen für den elektronischen Rechtsverkehr vorsieht. Die Möglichkeit der elektronischen Publikation der amtlichen Bekanntmachungen ist für die laufenden digitalen Projekte (bspw. Projekt eBau) wichtig, da sie eine medienbruchfreie Veröffentlichung der elektronisch verarbeiteten Geschäfte ermöglicht. Die Publikation kann aufgrund der bereits bestehenden Schnittstellen zu den Geschäftsverwaltungsprogrammen automatisiert vorgenommen und damit wesentlich vereinfacht werden.

8. Finanzielle Auswirkungen

Die vom Regierungsrat beabsichtigte Anwendung der gleichen über das Internet zugänglichen Publikationsplattform wie für das Amtsblatt Bern setzt voraus, dass die STA (in Vertretung des Kantons Bern) und das SECO ihre bestehende Leistungsvereinbarung bezüglich des elektronischen Amtsblatts Bern auf die amtlichen Bekanntmachungen der bernischen Gemeinden ausdehnen. Abklärungen mit dem SECO im

⁴⁶ BSG 725.1.

⁴⁷ BSG 728.1.

Vorfeld zur vorliegenden Änderung des GG haben ergeben, dass die bestehende Leistungsvereinbarung auf die Einwohner- und gemischten Gemeinden sowie auf alle weiteren gemeinderechtlichen Körperschaften nach Artikel 2 Absatz 1 GG erweitert werden kann, ohne dass das SECO dafür zusätzliche Kosten verlangt.

Zuständige Vertragspartnerin des SECO bleibt die STA. Sie wickelt die Vertragsmodalitäten ab. Die Abrechnung der gesamten kantonalen und kommunalen amtlichen Bekanntmachungen, die über das Amtsblattportal im Amtsblatt Bern veröffentlicht werden, läuft über die STA. Das SECO verlangt von der STA gemäss Leistungsvereinbarung für jede amtliche Meldung einen Pauschalbetrag von zurzeit 13.50 Franken.⁴⁸ Dies gilt auch für die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden. Gegenüber den Rechnungsadressatinnen und -adressaten fakturiert das SECO den Betrag von momentan 20.00 Franken gemäss Artikel 7f PuV und leitet die gesamten Erträge an die STA weiter. Der Differenzbetrag von 6.50 Franken pro amtliche Meldung soll die für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand und die bei der Veröffentlichung der Bekanntmachungen von Meldestellen, die keinen Zugriff auf die Publikationsplattform haben, entstehenden Kosten decken.

Für den Kanton hat die vorliegende Änderung des GG und die daraus folgende Änderung der Leistungsvereinbarung mit dem SECO somit keine direkten finanziellen Konsequenzen. Im Vortrag der STA zur Änderung der PuV wurde darauf hingewiesen, dass sich die zukünftigen Betriebskosten (und damit die Gebühr von insgesamt 20.00 Franken) entsprechend reduzieren könnten, wenn die Anzahl der amtlichen Meldungen im Amtsblatt Bern zunehmen sollte.⁴⁹

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung im Bereich der amtlichen Bekanntmachungen verbleibt grundsätzlich bei den Einwohner- und gemischten Gemeinden. Entscheiden sich diese für die Fortführung der amtlichen Bekanntmachungen in gedruckter Form im amtlichen Anzeiger, ändert sich nichts an der heutigen Aufgabenerfüllung und resultieren keine unmittelbaren personellen oder organisatorischen Auswirkungen für den Kanton.

Entscheiden die Einwohner- und gemischten Gemeinden, ihre amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form zu veröffentlichen, tun sie dies nach Absicht des Regierungsrates im Amtsblatt Bern über das Amtsblattportal des SECO. Die Anwendung des Amtsblattportals ist für die Meldestellen unkompliziert, da es ein leitendes System ist. Die nutzenden Bürgerinnen und Bürger profitieren gleichzeitig von einer vereinfachten, vollumfassenden Such- und Abonnementsfunktion. Sollten dennoch Fragen auftauchen, bietet das SECO seine Supportdienste für die elektronische Publikationsplattform an. Weder die STA noch die Gemeinden sind als Anlaufstellen im Bereich des «first level supports» vorgesehen. Es werden keine zusätzlichen personellen Ressourcen des Kantons benötigt.

Das Inkasso der Gebühren für die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden läuft direkt über das SECO und generiert ebenfalls keinen zusätzlichen personellen oder organisatorischen Aufwand.

Der geschätzte Mehraufwand, welcher der STA durch die Koordination der Leistungsvereinbarung mit dem SECO und möglicherweise anfallenden Absprachen mit den Gemeinden betreffend allfälliger zusätzlicher Formulare für die Gemeindepublikationen⁵⁰ sowie Fragen bezüglich der Registrierung auf der Publikationsplattform anfallen wird, soll mit dem bestehendem Personal und den finanziellen Ressourcen

⁴⁸ Vgl. dazu Vortrag PuV, Ziff. 7.2, S. 8.

⁴⁹ Vgl. dazu Vortrag PuV, Ziff. 7.2, S. 8.

⁵⁰ Die amtlichen Bekanntmachungen werden von den Meldestellen mittels Ausfüllen von elektronischen Formularen über das Amtsblattportal publiziert. Das SECO verfügt über zahlreiche verschiedene Formulare für die kantonalen amtlichen Meldungen. Diese Formulare stehen den Gemeinden zur Verfügung. Sollten sie zusätzliche Formulare benötigen (bspw. für die Publikation der Traktandenliste Gemeindeversammlung o.ä. gemeindespezifischen Bekanntmachungen), könnten sie die entsprechenden Entwürfe der STA zuhanden des SECO zustellen. Dieses prüft die Aufnahme gegen eine entsprechende Entschädigung der Gemeinden. Das SECO beabsichtigt, so wenig Formulare wie möglich zusätzlich zur Verfügung zu stellen.

aus dem Differenzbetrag von 6.50 Franken, der pro amtliche Bekanntmachung eingenommen wird, bewältigt werden.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

10.1 Organisatorische Auswirkungen

Für die Einwohner- und gemischten Gemeinden bringt die Vorlage organisatorischen Handlungsspielraum. Ihnen wird künftig die Wahlfreiheit eingeräumt, ihre amtlichen Bekanntmachungen entweder wie bisher in gedruckter Form im amtlichen Anzeiger oder neu in elektronischer Form auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform zu führen. Sie können ihr Angebot nach den Bedürfnissen ihrer Bürgerinnen und Bürger und der Gemeindeverwaltung ausrichten und die effizienteste und kostengünstigste Form für die Aufgabenerfüllung auswählen. Die Anwendung der elektronischen Form der amtlichen Bekanntmachungen auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform kann insofern zu einer Vereinfachung führen, als bestehende Organisationsstrukturen (Gemeindeverband, Verein, Genossenschaft, etc.) für die Herausgabe, den Druck oder den Vertrieb eines gemeinsamen amtlichen Anzeigers nicht mehr benötigt werden.

Die Möglichkeit der elektronischen amtlichen Bekanntmachung erhöht die Flexibilität auch in zeitlicher Hinsicht, weil die bisherigen fixen Abgabetermine der Druckereien wegfallen.

Der Entscheid der Einwohner- oder gemischten Gemeinde über die massgebende Publikationsform ist für alle weiteren gemeinderechtlichen Körperschaften nach Artikel 2 Absatz 1 GG verbindlich (vgl. dazu Erläuterungen zu Art. 49b Abs. 3).

10.2 Technische Auswirkungen

Der Regierungsrat sieht vor, momentan als massgebende über das Internet zugängliche Publikationsplattform das Amtsblattportal des SECO zu bestimmen. Dies bringt für die Gemeinden den Vorteil mit sich, keine eigene technische Lösung für die gemeinsame datenbankbasierte Publikationsplattform suchen, organisieren und beschaffen zu müssen. Die Gemeinden können von der bestehenden Leistungsvereinbarung zwischen der STA und dem SECO für das Amtsblatt Bern profitieren und ihre amtlichen Bekanntmachungen darüber publizieren.

Technisch ist die Aufschaltung der kommunalen amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form im Amtsblatt Bern über das Amtsblattportal unproblematisch und per sofort möglich. Viele politische Gemeinden verfügen seit dem 1. Januar 2020 bereits über ein Login als Meldestelle, da sie ihre amtlichen Bekanntmachungen teilweise auch im Amtsblatt Bern veröffentlichen (müssen). Alle anderen gemeinderechtlichen Körperschaften nach Artikel 2 Absatz 1 GG haben bei der STA zu beantragen, als eigene Meldestelle erfasst zu werden. Nach der Freigabe und erstmaligen Registrierung ist die sofortige elektronische Publikation der amtlichen Bekanntmachungen möglich.

10.3 Finanzielle Auswirkungen

Das SECO bestätigte in getätigten Abklärungen, dass die Gemeinden ihre amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form zu den gleichen Kosten von 13.50 Franken im Amtsblatt Bern auf dem Amtsblattportal veröffentlichen können. Hinzu kommt der Betrag von 6.50 Franken gemäss Artikel 4f PuV, um den Verwaltungsaufwand der STA auszugleichen. Insgesamt wird für jede amtliche Bekanntmachung der

Gemeinden in elektronischer Form zurzeit der Einheitsbetrag von 20.00 Franken verrechnet. Dieser Preis dürfte für die Gemeinden aus finanzieller Sicht interessant sein, da die heutigen Kosten pro amtliche Bekanntmachung in gedruckter Form ca. 45 bis 200 Franken betragen.⁵¹

Da die elektronische Erfassung auf dem Amtsblattportal über ein persönliches Login im Internet und kostenlos erfolgt, fallen für die Gemeinden weder Kosten für Lizenzverträge noch für die Anschaffung einer neuen Software an. Gleichzeitig können mit der Umstellung auf die elektronische amtliche Bekanntmachung allfällige Ausgaben für die ehemaligen Organisationsstrukturen eingespart werden.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Durch die Ermöglichung der elektronischen amtlichen Bekanntmachungen können die Kosten der Gemeinden, die davon Gebrauch machen, reduziert werden. Dies wirkt sich positiv auf die Volkswirtschaft aus. Für die heutigen Herausgebenden der amtlichen Anzeiger und deren Druckereien kann die Vorlage aus dem gleichen Grund negative Auswirkungen haben. Stellen die Gemeinden auf die elektronische Publikation der amtlichen Bekanntmachungen um und verzichten damit auf den amtlichen Anzeiger in gedruckter Form, entfallen für die bisher mit der Herausgabe, dem Druck und/oder dem Vertrieb Beauftragten (in Form von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Strukturen) die entsprechenden Aufträge.

In der heutigen mobilen und digitalen Gesellschaft erscheint es einerseits unabdingbar, dass den nutzenden Bürgerinnen und Bürger als Adressatinnen und Adressaten der amtlichen Bekanntmachungen die Möglichkeit gewährt wird, die sie betreffenden amtlichen Bekanntmachungen einer Gemeinde oder des Kantons oder mehrerer Stellen gleichzeitig auf dem Internet abrufen oder mittels Abonnement bestellen und regelmässig per E-Mail zugeschickt erhalten zu können. Aus Sicht dieser Anwenderinnen und Anwender führt ein digitales Angebot zu einem vereinfachten Zugang zu den amtlichen Bekanntmachungen. Es ist ein Vorteil für diese Bürgerinnen und Bürger, alle amtlichen Bekanntmachungen auf der gleichen Publikationsseite abrufen, abonnieren und herunterladen zu können. Andererseits soll den Einwohner- und gemischten Gemeinden mit der vorgesehenen Wahlfreiheit die Möglichkeit offengelassen werden, weiterhin einen amtlichen Anzeiger in gedruckter Form herausgeben zu können. Mit einem solchen können die Gemeinden auch weiterhin nichtamtliche Mitteilungen, Informationen und Anzeigen im amtlichen Publikationsorgan veröffentlichen, Beilagen mitschicken und aufgrund der Zustellpflicht gewährleisten, dass jede Person im Gemeindegebiet per Post mit den amtlichen Bekanntmachungen und weiteren Gemeindeinformationen versorgt wird.

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Wird nach dem Vernehmlassungsverfahren ergänzt.

13. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat die Zustimmung zur vorliegenden Änderung des GG, zu den indirekten Änderungen der weiteren Gesetze und zu den Änderungen der Dekrete.

Es wird zudem beantragt, auf eine zweite Lesung zu verzichten. Die vorgesehene Änderung des GG ist mittelbare Folge der Umstellung auf das elektronische Amtsblatt Bern und wenig komplex. Die bestehende Gesetzgebung über die amtlichen Bekanntmachungen wird lediglich insofern erweitert, als die Gemeinden künftig zwischen zwei möglichen Publikationsorganen auswählen können: dem bisherigen

⁵¹ Vgl. dazu Vortrag PuV, Ziff. 9, S. 8.

amtlichen Anzeiger für gedruckte amtliche Bekanntmachungen nach den bisherigen Vorschriften des GG oder der neuen über das Internet zugänglichen Publikationsplattform für elektronische Bekanntmachungen nach den Vorschriften für das elektronische Amtsblatt Bern in der PuV. Auf Anliegen der Gemeinden sollen die Gesetzesänderungen sollen möglichst rasch in Kraft treten und in der Praxis angewendet werden können. Die bereits im Vorfeld erfolgte politische Konsolidierung bei den involvierten kantonalen Stellen, dem SECO, dem VBG und bei den Herausgebenden der amtlichen Anzeiger hat eine breite Zustimmung zur freiwilligen Einführung der elektronischen amtlichen Bekanntmachungen auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform ergeben.